

Ziel und Wirkungsweise der Geldstrafe

Die Geldstrafe ist, wie alle strafrechtlichen Maßnahmen, auf den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der Bürger und ihrer Rechte sowie auf die Erziehung des Täters gerichtet. Sie realisiert dies auf spezifische Weise, nämlich durch den Eingriff in die materiellen Interessen des Täters. Die mit ihr verbundenen spürbaren materiellen Nachteile zwingen den Täter im allgemeinen zu Einschränkungen und zum Verzicht auf materielle Vorhaben. Je nach Lage seiner wirtschaftlichen Verhältnisse kann sich dies über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die von A.-M. Arnold / H. Matthias dargestellte Einmaligkeit der Einwirkung² ist deshalb nicht so zu verstehen, als sei die Wirkung der Geldstrafe nicht nachhaltig. Die Charakterisierung als einmalig trifft nur die äußere Seite der Sache, nämlich die einmalige Bezahlung. Schon nicht erfaßt werden damit die Möglichkeiten der Bestätigung einer Bürgschaft sowie eventuelle Ratenzahlungen.

Den Autoren ist aber darin zuzustimmen, daß die Geldstrafe wie jede Strafe auch als gesellschaftliche Mißbilligung anzusehen ist. Die Tatsache, bestraft zu sein, hat moralische Auswirkungen, insbesondere, wenn der Geldstrafe innewohnende staatliche Zwang sich mit der moralisch-politischen Verurteilung durch die Gesellschaft (z. B. das Kollektiv) verbindet. Die Geldstrafe ist demzufolge geeignet, den Straftäter zu künftig gesetzestreuem Verhalten zu erziehen und ungefestigte Personen von der Begehung von Straftaten abzuhalten. Deshalb ist die Anwendung der Geldstrafe nicht auf leichtere Vergehen beschränkt, wie die Autoren meinen.³ Wie das Oberste Gericht wiederholt orientierte, kann der Ausspruch einer hohen Geldstrafe durchaus der nicht unbedeutenden Schwere einer Straftat entsprechen. Diese Orientierung hat sich in der Praxis durchgesetzt. Selbst eine Vorstrafe schließt die Anwendung der Geldstrafe nicht aus, wenn die erneute Straftat dies zuläßt und der Täter Fortschritte in seiner Lebensführung erkennen läßt. Mit der Geldstrafe werden insbesondere Straftaten wirksam bekämpft, in denen solche Motive wie Egoismus, Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte, Vergeudung sowie Alkoholmißbrauch zum Ausdruck kommen. Sie ist aber nicht auf Delikte mit materiellen Schäden, Wirtschafts- und Eigentumsdelikte beschränkt, sondern auch bei Straftaten mit rein ideellen Schäden oder bei Fahrlässigkeits- und Gefährdungsdelikten anwendbar.

Anwendungsbereich

Die Geldstrafe ist unter Berücksichtigung der Tatschwere anzuwenden, wenn mit ihr in der konkreten Sache der Schutz der sozialistischen Gesellschaft und des einzelnen Bürgers sowie die Disziplinierung des Täters gewährleistet wird. Das entscheidende Abgrenzungskriterium, die Tatschwere, wird durch die objektive Schädlichkeit der Handlung (herbeigeführte Folgen, Art und Weise der Tatbegehung) und den Grad der Schuld (Einstellung und Motive, Art der Pflichtverletzung, Intensität des Täterwillens, Ausmaß der Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens) charakterisiert. Bei der gleichfalls zu berücksichtigenden Persönlichkeit des Täters geht es vor allem um die Haltung zu gesellschaftlichen Pflichten, die Arbeitsdisziplin, die Arbeitsleistungen, das Verhalten hinsichtlich der Aufdeckung der Tat und der Wiedergutmachung des Schadens.

Deliktspezifisch ist auf folgendes hinzuweisen:

Bei *Straftaten zum Nachteil sozialistischen und persönlichen Eigentums* ist der Ausspruch einer Geldstrafe als Hauptstrafe in allen Fällen zu prüfen, in denen das Gesetz

eine solche Maßnahme zuläßt. Sie ist bei diesen Delikten nicht anwendbar, wenn unter Berücksichtigung der auf der 12. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 15. Juni 1979 gegebenen Orientierung der Ausspruch einer Freiheitsstrafe geboten ist.⁴

Einen breiten Anwendungsbereich findet die Geldstrafe bei *Straftaten nach den §§ 196 Abs. 1 und 2, 197, 200 Abs. 1 und 2, 201 Abs. 1 StGB*. Bei Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls nach § 196 Abs. 1 und 2 StGB ist die Geldstrafe insbesondere dann anzuwenden, wenn der Rechtspflichtverletzung nicht Einstellungen des Täters zugrunde liegen, die zu seiner Erziehung einen längeren Bewährungsprozeß erfordern (wie z. B. bei rücksichtsloser Verletzung von Vorschriften der StVO nahekommenden Verhaltensweisen). Die eingetretenen Folgen können der Anwendung der Geldstrafe entgegenstehen, wenn diese besonders schwerwiegend sind.

Ersttäter, die eine unbefugte Benutzung von Fahrzeugen (§ 201 StGB) begangen haben, sind vorwiegend mit Geldstrafen zu bestrafen. Bei wiederholter Tatbegehung ist ihre Anwendung nur dann möglich, wenn die erneute Tat keine besonders verhärtete negative Einstellung offenbart.

Auf *vorsätzliche Körperverletzungen* leichten und mittleren Grades (geringe und mittlere Verletzungen, nicht schwerer Grad der Schuld) ist vorrangig mit der Geldstrafe zu reagieren. Sie ist jedoch nicht anzuwenden, wenn z. B.

— die Art und Weise der Tatbegehung durch Brutalität, erhebliche Intensität, den Einsatz gefährlicher Mittel, Ausnutzung der Wehrlosigkeit usw. charakterisiert wird;

— schwere Verletzungen entstanden sind, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen an die Tatbestandsvoraussetzungen des § 116 StGB heranreichen, und keine gravierenden schuldminimierenden Umstände vorliegen.

Bei *Straftaten gegen die staatliche Ordnung bzw. bei Beleidigungen und Verleumdungen nach § 139 Abs. 3 StGB* ist die Geldstrafe insbesondere auszusprechen, wenn die Tat eine erstmalige (oft auch alkoholbedingte) Entgleisung eines ansonsten ordentlichen und arbeitsamen Bürgers darstellt. Sie ist bei Rowdytum gegen Personen und Widerstandshandlungen nicht anzuwenden, wenn

— zur Überwindung von negativen Verhaltensweisen des Täters ein nachhaltiger erzieherischer Einfluß gesichert werden muß (wie z. B. gegenüber Tätern, die eine Rowdyhandlung im Zusammenhang mit ständigem Alkoholmißbrauch begangen haben);

— erhebliche Körperverletzungsfolgen herbeigeführt wurden und nicht besonders schuldminimierende Umstände vorliegen.

Höhe der Geldstrafe

Oggleich mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichts darauf orientiert wurde, daß sich die Höhe der Geldstrafe vorrangig nach der Schwere der Tat bestimmt, gibt es in der Praxis Fälle, in denen alleiniger Maßstab für die Höhe der Geldstrafe das monatliche Einkommen des Täters ist. Weil besonders günstige bzw. weniger günstige wirtschaftliche Verhältnisse Einfluß auf die Wirksamkeit der Geldstrafe haben, bestimmt das Gesetz, daß bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und die durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen sind. Es widerspricht aber der Gerechtigkeit der Strafzumessung, wenn nicht die begangene Tat, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters letzten Endes ausschlaggebend für die Höhe der Geldstrafe sind.

Deshalb darf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters nicht so gewichtig sein, daß z. B. bei sehr günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen trotz geringerer Tatschwere eine überhöhte, der Tatschwere nicht